



# Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben i, 32 Absatz 2 Buchstaben a sowie 33, 34 und 60 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>1</sup> (LVG),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Zweck und Gegenstand

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt die bedarfsgerechte Verteilung von elektrischer Energie während einer schweren Mangellage.

<sup>2</sup> Sie regelt:

- a. das Angebot an elektrischer Energie durch die zentrale Bewirtschaftung der Erzeugung und Speicherung;
- b. die Ein- und Ausfuhr von elektrischer Energie;
- c. die Einschränkung des Handels mit elektrischer Energie.

<sup>1</sup> SR 531

## 2. Abschnitt: Zentrale Bewirtschaftung

### Art. 2 Gegenstand der Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Zentral bewirtschaftet werden:

- a. die Erzeugung und die Speicherung von elektrischer Energie von Kraftwerken mit einer Leistung von 10 Megawatt oder mehr, die direkt an Übertragungs- oder Verteilnetze hoher oder mittlerer Spannung angeschlossen sind;
- b. die Erzeugung von elektrischer Energie durch die Kraftwerke der Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB), die an das mit der Frequenz 16,7 Hz betriebene Elektrizitätsnetz der schweizerischen Eisenbahnen angeschlossen sind.

<sup>2</sup> Nicht zentral bewirtschaftet werden:

- a. Notstromgruppen;
- b. Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen.

<sup>3</sup> Für die zentrale Bewirtschaftung ist die nationale Netzgesellschaft zuständig.

### Art. 3 Gesamtbilanz und Prognose

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft erstellt für die Regelzone Schweiz eine Gesamtbilanz der Erzeugung, der Ein- und Ausfuhr sowie des Verbrauchs elektrischer Energie, einschliesslich des Verbrauchs elektrischer Energie aus dem mit 16,7 Hz betriebenen Elektrizitätsnetz der schweizerischen Eisenbahnen.

<sup>2</sup> Sie erstellt Prognosen für das Bilanzmanagement nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008<sup>2</sup> (StromVV) für die Regelzone Schweiz.

<sup>3</sup> Sie berücksichtigt dabei insbesondere Folgendes:

- a. die Ein- und Ausspeise- sowie die Transportkapazitäten der Netzinfrastruktur;
- b. die vorhandenen Speicherwasser- und Treibstoffreserven pro Kraftwerk sowie die voraussichtlichen Änderungen durch Zuflüsse;
- c. die Verfügbarkeit von elektrischer Energie, die eingeführt werden kann.

### Art. 4 Kraftwerks- und Speichereinsatz

<sup>1</sup> Die Kraftwerksbetreiber müssen sicherstellen, dass jedes ihrer Kraftwerke einem Systemdienstleistungsverantwortlichen (SDV) zugeordnet ist.

<sup>2</sup> SDV ist, wer für die Erbringung von Systemdienstleistungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007<sup>3</sup> (StromVG) mit der nationalen Netzgesellschaft einen entsprechenden Rahmenvertrag abgeschlossen hat.

<sup>2</sup> SR 734.71

<sup>3</sup> SR 734.7

<sup>3</sup> Die nationale Netzgesellschaft bestimmt gestützt auf das Bilanzmanagement den für die Netzstabilität notwendigen Bedarf an Systemdienstleistungen.

<sup>4</sup> Sie teilt die Systemdienstleistungen den Kraftwerksbetreibern zu. Sie berücksichtigt dabei die zur Verfügung stehenden Kraftwerks- und Speicherkapazitäten und sorgt für den kleinstmöglichen Bezug aus Speicherkapazitäten.

<sup>5</sup> Sie teilt den Kraftwerksbetreibern für jedes steuerbare Kraftwerk die Erzeugungs- und gegebenenfalls die Pumpprofile zur Deckung des erwarteten Verbrauchs von elektrischer Energie zu. Sie legt die Kraftwerkeinsätze soweit möglich proportional zu den verfügbaren Energiereserven fest. Dabei berücksichtigt sie die Kriterien nach Artikel 3 Absatz 3.

<sup>6</sup> Als steuerbar gelten Speicher-, Pumpspeicher-, Umwälz- sowie Gaskraftwerke.

<sup>7</sup> Die Kraftwerksbetreiber müssen ihre Kraftwerks- und Speicherkapazitäten gemäss den Vorgaben der nationalen Netzgesellschaft nach den Absätzen 4 und 5 einsetzen.

#### **Art. 5** Gewährleistung der Informations- und Finanzflüsse

Die SDV müssen die Informations- und Finanzflüsse zwischen der nationalen Netzgesellschaft und den ihnen zugewiesenen Kraftwerken nach Artikel 2 Absatz 1 gewährleisten.

#### **Art. 6** Meldepflichten

<sup>1</sup> Die Kraftwerksbetreiber müssen dem SDV zuhanden der nationalen Netzgesellschaft insbesondere folgende Angaben melden:

- a. die geplante, nicht steuerbare Erzeugung von elektrischer Energie;
- b. die Energieinhalte der Speicher;
- c. die Wasserzuflüsse beziehungsweise die erwarteten Brennstofflieferungen;
- d. die Dauerleistung eines Kraftwerks über 24 Stunden;
- e. die minimale Erzeugung und die Mindestleistung;
- f. die maximale tägliche Pumpenergie, die aufgenommen werden kann;
- g. die minimale und die maximale Pumpleistung je Pumpe;
- h. die Regelleistungsbänder der Kraftwerke für die Primär- und Sekundärregelleistung für den Turbinen- und den Pumpbetrieb;
- i. den aus dem Sekundärregelleistungsband resultierenden Arbeitspunkt pro Kraftwerk für den Turbinen- und den Pumpbetrieb;
- j. die zur Erbringung des Sekundärregelleistungsbands benötigte Speicherenergie für den Turbinen- und den Pumpbetrieb.

<sup>2</sup> Sie müssen der nationalen Netzgesellschaft sowie der Elektrizitätskommission (El-Com) die Gestehungskosten pro Kraftwerk für die Erzeugung von elektrischer Energie unverzüglich melden. Die Gestehungskosten sind nach den Weisungen der ElCom

zu berechnen. Ausgenommen von der Meldepflicht nach diesem Absatz sind die Betreiber von Reservekraftwerken.

<sup>3</sup> Die Bilanzgruppenverantwortlichen von Bilanzgruppen mit Messpunkten müssen der nationalen Netzgesellschaft ihre Verbrauchs-, Erzeugungs- und Pumpprognosen melden.

#### **Art. 7** Messdatenaustausch

Die Netzbetreiber müssen den Messdatenaustausch gemäss der Branchenempfehlung «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz»<sup>4</sup> (SDAT-CH) gewährleisten.

#### **Art. 8** Vorschriften der nationalen Netzgesellschaft

Die nationale Netzgesellschaft kann technische oder organisatorische Vorschriften erlassen:

- a. zur Meldung von Informationen zur Bewirtschaftung;
- b. zum Einsatz von Kraftwerken und Speichern;
- c. zur Übertragung der elektrischen Energie in der Regelzone Schweiz.

#### **Art. 9** Nicht anwendbare Bestimmungen anderer Erlasse

Die folgenden Bestimmungen sind, soweit sie zur zentralen Bewirtschaftung nach dieser Verordnung im Widerspruch stehen, nicht anwendbar:

- a. die Artikel 13, 15a, 18 Absatz 6 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des StromVG;
- b. Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016<sup>5</sup>;
- c. die Artikel 22 Absatz 1 und 26 Absätze 1 und 2 StromVV.

### **3. Abschnitt: Vergütung, Margenregelung und Verrechnung**

#### **Art. 10** Vergütung zentral bewirtschafteter Kraftwerke

<sup>1</sup> Die Kraftwerksbetreiber erhalten für die elektrische Energie, die sie der nationalen Netzgesellschaft liefern, eine Vergütung.

<sup>2</sup> Die nationale Netzgesellschaft berechnet die Vergütung pro Kraftwerk nach jedem Monatsabschluss aufgrund der plausibilisierten Einspeiseganzzeitreihen der Betreiber, der Gestehungskosten und einer zusätzlichen begrenzten Marge.

<sup>3</sup> Die SDV erhalten die Gutschrift bis zum 15. Werktag jeden Monats.

<sup>4</sup> Abrufbar unter: VSE Branchenempfehlung: Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz; Umsetzungsdokument für die standardisierten Datenaustauschprozesse im Strommarkt Schweiz; Teil «SDAT-CH Grundlagen und Definitionen» vom dd.mm.jjjj und «SDAT-CH Messdatenaustauschprozesse» vom dd.mm.jjjj.

<sup>5</sup> SR 730.0

<sup>4</sup> Sie müssen den Kraftwerksbetreibern die Vergütung innerhalb von 30 Tagen auszahlen.

<sup>5</sup> Die nationale Netzgesellschaft muss die Betreiber von Reservekraftwerken in Abweichung zu Absatz 2 nach der Winterreserveverordnung<sup>6</sup> (WResV) vergüten.

#### **Art. 11** Begrenzung der Margen

##### *Variante 1*

<sup>1</sup> Die Marge pro Kilowattstunde erzeugte elektrische Energie ist für steuerbare Kraftwerke auf 5.11 Prozent begrenzt.

<sup>2</sup> Nicht steuerbare Kraftwerke erhalten keine zusätzliche Marge.

<sup>3</sup> Die Vorschriften zur Begrenzung von Margen gelten nicht für die Betreiber von Reservekraftwerken, die nach der WResV an der Bildung der ergänzenden Reserve teilnehmen. Deren Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der WResV.

##### *Variante 2*

<sup>1</sup> Die zusätzliche Marge der Kraftwerke nach Artikel 10 Absatz 2 ist auf null begrenzt.

<sup>2</sup> Die Vorschriften zur Begrenzung von Margen gelten nicht für die Betreiber von Reservekraftwerken, die nach der WResV an der Bildung der ergänzenden Reserve teilnehmen. Deren Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der WResV.

#### **Art. 12** Berechnung der Kosten

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft berechnet nach jedem Monatsabschluss die durchschnittlichen Kosten pro Kilowattstunde elektrischer Energie für den vergangenen Monat gestützt auf die Vergütung der Kraftwerksbetreiber und die Kosten für die Importe elektrischer Energie.

<sup>2</sup> Sie publiziert spätestens am 6. Werktag nach jedem Monatsabschluss in geeigneter Form die für den vergangenen Monat angefallenen durchschnittlichen Kosten pro Kilowattstunde.

#### **Art. 13** Verrechnung

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft stellt den Bilanzgruppenverantwortlichen am 15. Werktag nach jedem Monatsabschluss die Kosten der von ihren Endverbraucherinnen und -verbrauchern verbrauchten elektrischen Energie in Rechnung. Sie gewährt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

<sup>2</sup> Die Bilanzgruppenverantwortlichen müssen diese Kosten direkt oder indirekt über eine Subbilanzgruppe innerhalb von 5 Werktagen den für die jeweiligen Endverbraucherinnen und -verbraucher oder Verteilnetzbetreiber zuständigen Lieferanten verrechnen. Die Zahlungsfrist beträgt 22 Tage.

<sup>6</sup> SR 734.722

<sup>3</sup> Die Weiterverrechnung an die Endverbraucherinnen und -verbraucher, die vom Recht auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben, oder an die Verteilnetzbetreiber für ihre Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Grundversorgung erfolgt durch ihren Lieferanten. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

#### **Art. 14** Tarife

Für Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Grundversorgung gelten die vom Verteilnetzbetreiber festgelegten Energie- und Netznutzungstarife. Die Verteilnetzbetreiber müssen die anfallenden Kosten über Deckungsdifferenzen berücksichtigen.

#### **Art. 15** Vergütung nicht zentral bewirtschafteter Kraftwerke

Die Betreiber von Kraftwerken mit einer Leistung von weniger als 10 Megawatt, die ihre Energie direkt vermarkten, werden nach den nach Artikel 10 Absatz 2 berechneten durchschnittlichen Kosten pro kWh vergütet.

#### **Art. 16** Korrektur von Einspeisegangzeitreihen und Lastgangzeitreihen

<sup>1</sup> Die Einspeisegangzeitreihen und die Lastgangzeitreihen der Endverbraucherinnen und -verbraucher können gestützt auf den SDAT-CH bis sechs Monate nach Ende des Liefermonats korrigiert werden.

<sup>2</sup> Besteht Korrekturbedarf, so berechnet die nationale Netzgesellschaft die Kosten nach sechs Monaten neu, publiziert diese und korrigiert die Vergütung.

<sup>3</sup> Die neu berechneten Kosten müssen bei der Verrechnung der Kosten nach Artikel 13, bei der Bestimmung der Tarife nach Artikel 14 und der Vergütung von nicht zentral bewirtschafteten Kraftwerken nach Artikel 15 berücksichtigt werden.

#### **Art. 17** Nicht anwendbare Bestimmungen anderer Erlasse

Die folgenden Bestimmungen sind, soweit sie zur finanziellen Abwicklung nach dieser Verordnung im Widerspruch stehen, nicht anwendbar:

- a. die Artikel 6 Absatz 5<sup>bis</sup>, 13 und 15a StromVG;
- b. die Artikel 15, 30 und 31 EnG;
- c. die Artikel 4 Absätze 2–5, 4a, 15 Absätze 1 und 2 sowie 22 Absatz 2 StromVV.

## 4. Abschnitt: Reservekraftwerke

### Art. 18 Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erteilt die Bewilligung für den Betrieb der Reservekraftwerke, die nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 der WResV an der Bildung der ergänzenden Reserve teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung muss Folgendes festlegen:

- a. die Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid und Stickoxide;
- b. die Begrenzung von Lärmemissionen;
- c. die Schallschutzmassnahmen.

<sup>3</sup> Sie kann weitere Auflagen enthalten.

<sup>4</sup> Sie wird im Bundesblatt publiziert.

### Art. 19 Betriebsbereitschaft

Die Betreiber der Reservekraftwerke versetzen diese in Betriebsbereitschaft.

### Art. 20 Emissionsbegrenzungen

Die Emissionen von Stickoxiden und Kohlenmonoxid sind so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

### Art. 21 Nicht anwendbare Bestimmungen anderer Erlasse

Die folgenden Bestimmungen sind, soweit sie zum Einsatz der Reservekraftwerke im Rahmen dieser Verordnung im Widerspruch stehen, nicht anwendbar:

- a. Artikel 11 Absätze 1, 2<sup>bis</sup> und 4 sowie die Artikel 18, 19, 20 Absatz 2, die Artikel 21 und 25 Absätze 1, 2 und 5 WResV;
- b. Anhang 2 Ziffern 834 und 836 Absatz 1 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985<sup>7</sup> (LRV).

## 5. Abschnitt: Einschränkung der Ausfuhr und des Handels

### Art. 22 Einschränkung der Ausfuhr

<sup>1</sup> Pro [Zeitdauer; z. B. Anzahl Tage oder Wochen] dürfen netto nicht mehr als [Anzahl] Megawattstunden elektrische Energie aus der Schweiz ausgeführt werden, es sei denn, die Schweiz ist aufgrund einer internationalen Vereinbarung zu einer grösseren Ausfuhrmenge verpflichtet.

<sup>7</sup> SR 814.318.142.1

*Oder:*

<sup>1</sup> Pro [Zeitdauer; z. B. Anzahl Tage oder Wochen] dürfen netto höchstens [Anzahl] Megawattstunden mehr elektrische Energie aus der Schweiz ausgeführt als eingeführt werden, es sei denn, die Schweiz ist aufgrund internationaler Vereinbarungen zu einer grösseren Ausfuhrmenge verpflichtet.

<sup>2</sup> Davon nicht betroffen sind:

- a. der Transit;
- b. die Ein- und Ausfuhr von elektrischer Energie im Rahmen von Verträgen zwischen der nationalen Netzgesellschaft und ausländischen Übertragungsnetzbetreibern.

<sup>3</sup> Die nationale Netzgesellschaft muss die Ein- und Ausfuhr sowie den Transit von elektrischer Energie steuern und überwachen.

#### **Art. 23**           Einschränkung des Handels mit elektrischer Energie

<sup>1</sup> Bestimmungen aus Rechtsgeschäften, insbesondere Preis und Menge, welche die physische Lieferung von elektrischer Energie in der Schweiz betreffen und die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, entfalten keine Wirkung. Ausgenommen sind:

- a. Rechtsgeschäfte der nationalen Netzgesellschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Unternehmens zur Ermöglichung der Ein- und Ausfuhr elektrischer Energie;
- b. grenzüberschreitende Bezugsrechte im Rahmen von Langfristverträgen.

<sup>2</sup> Bestimmungen aus Rechtsgeschäften, insbesondere Preis und Menge, welche die Erzeugung von elektrischer Energie in der Schweiz und deren physische Lieferung ins Ausland betreffen, entfalten während der Geltungsdauer dieser Verordnung keine Wirkung, sofern sie mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

<sup>3</sup> Rechtsgeschäfte, mit denen grenzüberschreitende Übertragungskapazität ersteigert wurden und deren Nutzung bereits bestätigt wurde, entfalten keine Wirkung, sofern sie mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

<sup>4</sup> Nicht eingeschränkt ist der Umgang mit Herkunftsnachweisen nach Artikel 9 EnG.

#### **Art. 24**           Grenzüberschreitende Bezugsrechte

Die Bilanzgruppenverantwortlichen müssen mit ihren Bilanzgruppen die Abwicklung von grenzüberschreitenden Bezugsrechten nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b sicherstellen, sofern dies der Einfuhr von elektrischer Energie in die Schweiz dient.

#### **Art. 25**           Nicht anwendbare Bestimmungen anderer Erlasse

Die folgenden Bestimmungen sind, soweit sie zu Einschränkung der Ausfuhr und des Handels im Rahmen dieser Verordnung im Widerspruch stehen, nicht anwendbar:

- a. die Artikel 13, 17 und 18 Absatz 6 StromVG;

- b. die Artikel 11 Absätze 2 und 3 sowie 26 Absatz 1 StromVV.

## **6. Abschnitt: Strafbestimmung**

### **Art. 26**

Nach Artikel 49 LVG wird bestraft, wer die Meldepflichten nach Artikel 6 durch un-  
wahre oder unvollständige Angaben verletzt.

## **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 27** Überwachung und Aufsicht

<sup>1</sup> Der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) überwacht  
die Einhaltung der Pflichten nach dieser Verordnung durch die Kraftwerksbetreiber,  
die nationale Netzgesellschaft, die SDV, die Bilanzgruppenverantwortlichen und die  
Netzbetreiber.

<sup>2</sup> Für die Überprüfung der von den Kraftwerken gemeldeten Gesteungskosten, der  
Vergütung nach den Artikel 10 Absatz 2, 15 und 16 und der Kosten nach Artikel 12  
Absatz 1 ist die EICom zuständig.

<sup>3</sup> Die Kraftwerksbetreiber stellen der EICom und dem Fachbereich Energie der WL  
alle für die Wahrnehmung der Aufsicht notwendigen Informationen unentgeltlich zur  
Verfügung.

### **Art. 28** Berichterstattung

Die nationale Netzgesellschaft muss dem Fachbereich Energie der WL, dem Verband  
Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen und der EICom regelmässig Bericht erstat-  
ten über die Umsetzung der angeordneten Massnahmen und die Auswirkungen auf  
das Übertragungs- oder Verteilnetz.

### **Art. 29** Vollzug

Der Fachbereich Energie der WL, das UVEK, die EICom sowie die nationale Netz-  
gesellschaft vollziehen diese Verordnung.

### **Art. 30** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum ....

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi